

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Kauf von Hardware und Supportleistungen

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware und Supportleistungen („**AGB Hardwarekauf**“) gelten für die Veräußerung von Hardware und die Erbringung von zugehörigen Supportleistungen durch die LWsystems GmbH & Co. KG, Tegelerweg 11, 49186 Bad Iburg („**Anbieter**“) an den in der jeweiligen Einzelvereinbarung benannten Kunden („**Kunde**“). Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge, wobei die zuerst genannten Bestimmungen bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten haben und Lücken durch die nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt werden:

1. Einzelvereinbarungen
2. AGB Hardwarekauf
3. Annex – Supportleistungen Hardware

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an den Kunden vorbehaltlos beginnt.

1. Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Begriffsbestimmungen gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen den Parteien:

- „**Anbieterkennzeichen**“ bezeichnet sämtliche schutzrechtsfähige Kennzeichen des Anbieters wie Designs, Marken, Logos, Schriftarten, Tonfolgen oder die Firma des Anbieters.
-
- „**Betriebssystemsoftware**“ bezeichnet die in der Hardware fest implementierte Software, die zusammen mit den physischen Eigenschaften der Hardware die Grundlage für den Betrieb der Hardware und insbesondere die Verarbeitung von Eingaben steuert und überwacht.
- „**Dienstgenerierte Daten**“ bezeichnet Daten oder Informationen über die Bereitstellung oder die Nutzung der Hardware einschließlich Aktivitätsprotokollen oder

andere Daten oder Informationen über die Nutzung der Hardware durch den Kunden zu Monitoringzwecken. Solche Daten oder Informationen können manuell durch den Anbieter oder automatisch durch die Hardware oder den damit verbundenen Dienste erzeugt oder abgeleitet werden.

- „**Dokumentation**“ bezeichnet die Dokumentation für die Hardware, ggf. einschließlich der Betriebssystemsoftware, die der Anbieter dem Kunden zur Verfügung stellt, um den Kunden bei der Nutzung der Hardware zu unterstützen, einschließlich Wikis und Anwendungshandbücher.
- „**DSGVO**“ meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.
- „**Einzelvereinbarung**“ meint eine zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene auf diese AGB Hardwarekauf verweisende Einzelvereinbarung über den Verkauf und die Eigentumsverschaffung von Hardware, zum Beispiel ein vom Anbieter bereitgestelltes und vom Kunden akzeptiertes Angebot.
- „**Hardware**“ bezeichnet die in der jeweiligen Einzelvereinbarung näher beschriebenen physischen informationstechnischen Systeme und Produkte, die der Anbieter dem Kunden verkauft; ggf. mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware.
- „**Höhere Gewalt**“ hat die im Abschnitt „**Höhere Gewalt**“ festgelegte Bedeutung.
- „**Kardinalpflichten**“ hat die im Abschnitt „**Beschränkte Haftung bei Verletzungen von Kardinalpflichten**“ festgelegte Bedeutung.
-
- „**Kundendaten**“ bezeichnet sämtliche Daten, die durch den Kunden über die Hardware verarbeitet oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Hardware durch den Kunden erzeugt werden, einschließlich sämtlicher Änderungen solcher Daten. Zur Klarstellung: Dienstgenerierte Daten stellen keine Kundendaten dar.
- „**Kundenkennzeichen**“ bezeichnet sämtliche schutzrechtsfähige Kennzeichen des Kunden wie Designs, Marken, Logos, Schriftarten, Tonfolgen oder die Firma des Kunden.
- „**Open Source Software**“ ist Software, die unter Einhaltung der jeweiligen lizenzrechtlichen Vorgaben (wie Vorhalten von Lizenzinformationen, Offenlegung von Veränderungen oder Mitlieferung des Quellcodes) von den jeweiligen Rechteinha-

bern an jedermann zur umfassenden, d.h. auch zum Zwecke der Bearbeitung und Weitergabe (auch in bearbeiteter Form), und lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und deren Quellcode verfügbar ist.

- **„Personenbezogene Daten“** meint personenbezogene Daten (a) nach Maßgabe der DSGVO.
- **„Supportleistungen“** bezeichnet die in einer Einzelvereinbarung gesondert vereinbarte Erbringung zusätzlicher Leistungen in Bezug auf die Hardware nach Maßgabe des Annex – Supportleistungen Hardware. Zur Klarstellung: Vereinbaren der Anbieter und der Kunde in einer Einzelvereinbarung keine Supportleistungen, gelten ausschließlich die Regelungen des Abschnitts **„Gewährleistung durch den Anbieter“**.
- **„Vertrag“** bezeichnet die Gesamtheit der oben genannten Vertragsbestandteile, namentlich die Einzelvereinbarung(en), diese AGB Hardwarekauf und den Annex – Supportleistungen Hardware.
- **„Vertrauliche Informationen“** hat die im Abschnitt **„Vertrauliche Informationen“** festgelegte Bedeutung.
- **„Vorbehaltware“** hat die im Abschnitt **„Eigentumsvorbehalt“** festgelegte Bedeutung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a. Einzelvereinbarungen mit dem Kunden kommen unter Einbeziehung dieser AGB Hardwarekauf zustande, wenn der Kunde die Annahme des Angebotes innerhalb der genannten Bindefrist schriftlich erklärt oder spätestens jedoch mit der Entgegennahme der vom Anbieter auf der Grundlage des dem Kunden unterbreiteten Angebotes erbrachten Leistungen.
- b. Soweit nicht ausdrücklich in einer Einzelvereinbarung vereinbart, schuldet der Anbieter keine anderen Leistungen als die Übereignung von Hardware nach Maßgabe des Abschnitts **„Leistungserbringung durch den Anbieter“**, insbesondere keine Aufstellungs-, Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs-, Vorinstallations-, und/oder Schulungsleistungen. Weitere Angaben zur Hardware, zum Beispiel in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind nicht Bestandteil der vereinbarten Leistungen,

sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Einzelvereinbarung genannt werden.

- c. Soweit der Anbieter und der Kunde in einer Einzelvereinbarung vereinbart haben, dass der Anbieter über den Verkauf von Hardware hinaus zusätzliche Beratungsleistungen erbringen soll, insbesondere Einweisungs-, Schulungs- oder sonstige beratende Unterstützungsleistungen erbringt, gelten hierfür maßgeblich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Entwicklungs- und IT-Dienstleistungen“ in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt durch den Annex – Supportleistungen Hardware. Zur Klarstellung: Die Bestimmungen des Annex – Supportleistungen Hardware finden keine Anwendung, soweit der Kunde Ansprüche gemäß dem Abschnitt „**Gewährleistung durch den Anbieter**“ geltend macht.
- d. Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und in Textform als verbindlich vereinbart. Der Anbieter kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde den Anbieter zuvor in Textform abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.

3. Leistungserbringung durch den Anbieter

3.1 Vertragsgegenstand

- a. Der Anbieter verkauft dem Kunden Hardware nach Maßgabe der Einzelvereinbarung(en) und verschafft dem Kunden jeweils mit Lieferung Eigentum daran.
- b. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hardware einschließlich Haltbarkeit, Funktionalität und Kompatibilität sowie die zulässige Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung und der jeweiligen Produktbeschreibung sowie ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit der Hardware sind die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs am Markt bewährten Regeln der Technik maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2 Dokumentation

Dokumentationen werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Dokumentationen können auch nur in einer Fremdsprache oder in elektronischer Form oder als Online-Hilfe (Wiki) zur Verfügung stehen. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Hardware in die deutsche Sprache zu übersetzen oder auszudrucken. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Dokumentationen die Hardware und den Umgang mit ihr vollständig beschreiben.

3.3 Lieferung

- a. Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus der Einzelvereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, sind die angegebenen Termine „Circa-Termine“. Endgültige Termine teilt der Anbieter dem Kunden mit angemessener Frist mit. Der Anbieter ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind; etwaige Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen bleiben hiervon unberührt.
- b. Die Lieferung erfolgt entweder durch Versendung ab Werk oder Lager des Anbieters oder durch Übernahme durch den Kunden in den Geschäftsräumen oder dem Lager des Anbieters. Im Falle der Versendung liefert oder versendet der Anbieter die Hardware entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Spediteure) an den vereinbarten Lieferort.
- c. Der Kunde gewährleistet, dass der vereinbarte Lieferort für die Annahme sämtlicher Lieferungen geeignet sind, unabhängig davon, ob es sich hierbei um lose Kartons oder Lieferungen auf Paletten handelt.
- d. Ersatzteillieferungen erfolgen unfrei auf Kosten des Kunden, sofern kein Fall der Mängelhaftung vorliegt.
- e. Der Anbieter verwendet in Abhängigkeit von Gewicht und Umfang der Hardware geeignete Verpackungen.
- f. Soweit eine Abnahme der Lieferung oder Leistung vereinbart ist und keine wesentlichen Mängel vorliegen, wird der Kunde die Abnahme erklären.
- g. Die Lieferung und Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sie in Gebrauch nimmt.

- h. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Auch ohne Nachweis eines Schadens sind wir berechtigt, eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 1,0 % des Kaufpreises in der jeweiligen Einzelvereinbarung je angefangene Woche, höchstens jedoch 10 % des Preises des Kaufpreises in der jeweiligen Einzelvereinbarung zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Anbieter, der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- i. Alle Leistungsverpflichtungen des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen im Abschnitt „**Höhere Gewalt**“ verwiesen.

3.4 Gefahrübergang

- a. Mit Aushändigung der Hardware an das vom Anbieter bestimmte Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Hardware auf den Kunden über. Der Anbieter wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Transportversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.
- b. Übernimmt der Kunde den Transport der Hardware selbst, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung unmittelbar ab Auslieferungslager auf den Kunden über. In diesem Fall transportiert der Kunde die Hardware vollständig auf eigene Kosten und stellt den Anbieter von allen Transport- und Handlingkosten frei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.5 Eigentumsvorbehalt

- a. Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Hardware bis zum Eingang aller vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor („**Vorbehaltsware**“). Der Anbieter ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Zahlungsverzuges im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- b. Der Kunde ist verpflichtet Vorbehaltsware bzw. im Eigentum des Anbieters stehende Sachen pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen von ihm zu vertretende Beschädigungen und Zerstörungen einschließlich der sich daraus

- ergebenden Vermögensschäden zu versichern. Der Kunde tritt insoweit schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Anbieter ab. Der Anbieter ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter und dessen Beauftragten zu Prüfungszwecken Zutritt zur Vorbehaltware bzw. zu den im Eigentum des Anbieters stehenden Sachen während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Darüber hinaus dürfen Vorbehaltware bzw. im Eigentum des Anbieters stehende Sachen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- d. Bei Be- oder Verarbeitung der vom Anbieter gelieferten und im Eigentum des Anbieters stehenden Hardware gilt der Anbieter als Hersteller und behält zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Anbieter auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltware. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware – bei Miteigentum an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an den Anbieter ab. Der Anbieter nimmt die Abtretung hiermit an.
- e. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Hardware hat der Kunde den Anbieter unverzüglich zu unterrichten und dem Anbieter alle zur Geltendmachung der Rechte des Anbieters erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Abwendung und Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich sind, soweit sie nicht von dem Dritten erlangt werden können. Der Anbieter wird die Vorbehaltware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach dessen Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- f. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die die Erfüllung der Ansprüche des Anbieters gefährdet wird, kann der Anbieter nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltware herausverlangen.

- g. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zum erzielten Erlös, höchstens jedoch zum vereinbarten Entgelt. Im Falle einer zwischenzeitlichen Preissenkung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tage der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, behält sich der Anbieter vor. Ist die Vorbehaltsware bereits in Gebrauch, so kann eine Rücknahme höchstens zu dem vom Anbieter festgestellten Restwert erfolgen. Erkennt der Kunde den vom Anbieter festgestellten Restwert nicht an, unterwirft er sich der Restwertfeststellung durch einen neutralen Sachverständigen. Dessen Feststellung ist für beide Parteien verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Kunde.

3.6 Vorleistungspflicht

Ist der Anbieter vorleistungspflichtig, so kann er die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die darauf schließen lassen, dass der Kunde seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. Der Anbieter kann in diesem Fall eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Anbieter vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder vergeblicher Aufwendungen verlangen.

3.7 Einräumung von Nutzungsrechten

Sofern in der jeweiligen Einzelvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Nutzungsrechte an der Betriebssystemsoftware die folgenden Regelungen:

- a. Nutzungsrechte an Drittsoftware. Der Umfang des Nutzungsrechts an Drittsoftware, insbesondere des Hersteller der Hardware, bestimmt sich im Falle der Einbeziehung vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Dritten als Lizenzgeber. Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass er auf den Inhalt solcher Nutzungsbedingungen Dritter keinen Einfluss hat.
- b. Nutzungsrechte an durch den Anbieter individualisierter Betriebssystemsoftware.

- i. Soweit der Anbieter und der Kunde in einer Einzelvereinbarung festlegen, dass der Anbieter dem Kunden mit der Hardware individualisierte Betriebssystemsoftware zur Verfügung stellt, an der der Anbieter eigene gewerbliche Schutzrechte hat (jegliche proprietären Schutzrechte wie z.B. urheberrechtliche Nutzungsrechte), räumt der Anbieter dem Kunden vorbehaltlich vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ein einfaches, nicht-ausschließliches, unbefristetes, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht an der Betriebssystemsoftware für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks ein. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Betriebssystemsoftware zur Verwendung der Hardware.
 - ii. Zur Klarstellung: Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung der Betriebssystemsoftware ohne spezifische Festlegung in einer Einzelvereinbarung ebenso wenig geschuldet wie eine Beratung des Kunden bei deren Einrichtung. Sofern eine Beratung des Kunden bei der Einrichtung der Betriebssystemsoftware ohne eine ausdrückliche Vergütungsregelung erfolgt, gilt die marktübliche Vergütung für IT-Beratungsleistungen.
- c. Veräußerung an Dritte. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für Software-Derivate, die unter Verstoß gegen die Regelungen zur Sicherungskopie in diesem Abschnitt „**Einräumung von Nutzungsrechten**“ hergestellt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, die Software unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Verpflichtung des Erwerbers zu den geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung sind dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.
- d. Nutzungsrechte an Open Source Software. Die im Zusammenhang mit der Betriebssystemsoftware bereitgestellte oder kundenseitig ausgeführte Software enthält möglicherweise Open Source Software, für die die Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber sind gegenüber den im Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten vorrangig; dies gilt auch für Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse der Open Source Software-Lizenzbedingungen. Widersprechende Regelungen des

Vertrages entfalten insoweit keine Geltung.

- e. Updates und Upgrades. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die überlassene Betriebssystemsoftware durch den Anbieter bzw. dem Hersteller mit Updates und/oder Upgrades zu versorgen ist, erfolgt die Überlassung von Updates und Upgrades – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – nach Maßgabe der für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.
- f. Widerruf von eingeräumten Nutzungsrechten. Der Anbieter kann dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung oder gegen Exportkontrollvorschriften verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden zuvor grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Der alleinige Widerruf von Nutzungsrechten lässt die Wirksamkeit der jeweiligen Einzelvereinbarung zunächst unberührt. Nach Widerruf hat der Kunde dem Anbieter die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat Anspruch auf Wiedereinräumung der Nutzungsrechte, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine künftige vertragswidrige Nutzung verhindert hat. vertragswidrige Nutzung verhindert hat.

4. Nebenpflichten des Kunden

4.1 Mitwirkungspflichten

- a) Unentgeltliche Mitwirkung. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Lieferung der Hardware erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den Anbieter unentgeltlich erbracht werden.
- b) Autorisierter Ansprechpartner. Der Kunde wird dem Anbieter in Textform einen autorisierten Ansprechpartner benennen. Einen Wechsel des Ansprechpartners wird der Kunde dem Anbieter in Textform und rechtzeitig mitteilen. Der benannte Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegenzunehmen sowie für den Kunden bindende Entscheidungen zu treffen.
- c) Verfügbarkeit und Kenntnisse. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter des Kunden, die den Anbieter bei der Leistungserbringung unterstützen, insbesondere die Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen er-

bringen, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.

- d) Technische Infrastruktur und Störungsmeldungen. Zu den Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden zählt insbesondere, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Hardware und dessen Betriebssystemsoftware erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde insbesondere (i) die Anbindung an Telekommunikationsnetze, (ii) die Aufrechterhaltung der Netzverbindung, (iii) die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden für die Nutzung der Hardware erforderlichen IT-Infrastruktur (Hard- und Software, inklusive notwendiger Softwarelizenzen für Drittsoftware) sicherstellen, (iv) die in der Einzelvereinbarung festgelegten technischen Nutzungsvoraussetzungen bereitstellen, (v) Störungen bei der Nutzung der Betriebssystemsoftware unverzüglich nach Entdeckung an den Anbieter melden. (vi) bei Störungsmeldungen die aufgetretenen Symptome, die Programmfunktionalität sowie die Systemumgebung detailliert beobachten und dem Anbieter eine Störung unter Angabe von für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Anwender, Schilderung der Systemumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) melden, (vii) den Anbieter bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Anbieter anhalten, sowie (viii) dem Anbieter, soweit technisch möglich und von diesem gewünscht, dem Anbieter den Fernzugriff mittels Telekommunikationsmitteln auf die Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware zum Zwecke der Funktionsanalyse, Diagnose, Störungsbeseitigung und -behebung einzurichten (sog. Ferndiagnose).
- e) Befreiung von der Leistungspflicht. Solange Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Kunden nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist der Anbieter von der betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie der Anbieter auf die jeweilige Mitwirkung und/oder Beistellung angewiesen ist. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen durch den Kunden entstehen. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen entstehender Mehrauf-

wand des Anbieters kann von dem Anbieter gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

4.2 Datensicherung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung anzufertigen, die er dem Anbieter im Bedarfsfall, insbesondere im Fall von seitens des Anbieters zur Behebung von Mängeln gemäß dem Abschnitt „**Gewährleistung durch den Anbieter**“ getätigten Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- b. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass er die Datensicherung eigenständig auf die Hardware zurückführen kann, um in kurzer Zeit die Arbeitsfähigkeit der Hardware wieder herzustellen. Die Datensicherung ist in jedem Falle vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen.
- c. Der Anbieter haftet nicht für Installationen oder Betriebssicherheit der Datensicherung. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4.3 Weitere Nebenpflichten des Kunden

- a. Der Kunde stimmt allgemein (ohne dass es einer Zustimmung im Einzelfall bedarf) dem – gegebenenfalls auch per Fernzugriff erfolgenden – Installieren von regelmäßigen Firmware-Updates durch den Anbieter bzw. den Hersteller zu, soweit dies im berechtigten Interesse des Anbieters, insbesondere zur Beseitigung von Sicherheitsrisiken, erforderlich und für den Kunden zumutbar ist, insbesondere nicht zu Funktionseinschränkungen führt. Zur Klarstellung: Ohne ausdrückliche Regelung in einer Einzelvereinbarung schuldet der Anbieter keine Wartung der Hardware; die vorstehenden Regelungen beziehen sich insbesondere auf etwaige Gewährleistungssituationen.
- b. Die Einhaltung gewerberechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Kunden, soweit nicht der Anbieter aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

- c. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung arbeitssicherheitsrechtlicher, insbesondere berufsgenossenschaftlicher Prüfungen, trägt der Kunde.

5. Geistiges Eigentum

5.1 Rechteeinräumung

Soweit dies in diesen AGB Hardwarekauf oder einer Einzelvereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt ist, erhält der Kunde keine Nutzungsrechte am geistigen Eigentum des Anbieters. Alle Rechte, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben dem Anbieter vorbehalten. Der Anbieter behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen, Marken, Know-how und sonstigen gewerblichen Schutzrechten vor, die für die Hardware und die Betriebssystemsoftware bestehen bzw. die im Zusammenhang mit der Nutzung der Hardware und der Betriebssystemsoftware entstehen.

5.2 Öffentliche Nennung

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters in Textform ist der Kunde nicht berechtigt, den Anbieter und den Einsatz der Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware offen zu legen oder sonst öffentlich zu nennen.

5.3 Kundendaten

Wenn nicht im Vertrag abweichend geregelt, stehen dem Kunden sämtliche Rechte an allen Kundendaten zu und er trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Pflege der Kundendaten. Unbeschadet des Vorstehenden wird der Kunde dem Anbieter die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen, um die Verarbeitung der Kundendaten für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Anbieter und dessen Erfüllungshelfen nach den Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

5.4 Dienstgenerierte Daten

Der Anbieter ist berechtigt, Dienstgenerierte Daten zu aggregieren, zu speichern und auszuwerten. Der Anbieter darf (i) Dienstgenerierte Daten zur Entwicklung und Verbesserung seiner Supportleistungen sowie für andere interne geschäftliche Zwecke verwenden, und (ii) Dienstgenerierte Daten ausschließlich in anonymisierter Form offenlegen.

5.5 Feedback

Der Kunde gewährt dem Anbieter ein unwiderrufliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seinen Empfehlungen oder sonstigem Feedback zur uneingeschränkten wirtschaftlichen Verwertung zu eigenen oder fremden Geschäftszwecken.

5.6 Anbieterkennzeichen

Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt, die Kennzeichen des Anbieters in irgendeiner Weise zu nutzen.

5.7 Kundenkennzeichen

Der Anbieter ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Kunden in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen und in diesem Zusammenhang Kundenkennzeichen zu verwenden. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, wird er den Anbieter entsprechend darauf in Textform hinweisen.

6. Kaufpreis

6.1 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, für die Übereignung der Hardware den in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.
- b. Soweit sich aus einer Einzelvereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Listenpreise des Anbieters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- c. Die Preisangaben des Anbieters verstehen sich ohne ggf. anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten.
- d. Die vereinbarten Kaufpreise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde hat den Kaufpreis ohne Abzug von Quellensteuern oder ähnlichen Abgaben an den Anbieter zu zahlen.
- e. Der Kunde trägt alle mit der elektronischen Geldüberweisung verbundenen Kosten.

- f. Alle Leistungen des Anbieters sind ohne Abzug binnen sieben (7) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- g. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch (PDF-Dokument per E-Mail). Ein Versand in Papierform bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- h. Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter eine gültige E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand bekannt zu geben und eine Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Rechnungen, die an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet werden, gelten als dem Kunden zugewandt, wenn der Kunde dem Anbieter eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat.

6.2 Verrechnung

Der Anbieter ist berechtigt, Zahlungen des Kunden bzw. des von ihm benannten Zahlungsempfängers auf die jeweils älteste offene Forderung zu verrechnen, sofern sich aus der Zahlungsanweisung des Kunden bzw. des Zahlungsempfängers nichts anderes ergibt.

6.3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- b. Er ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Anbieter nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen den Anbieter gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Vorgenanntes gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

7. Datenschutz

- a. Zum Schutz personenbezogener Daten werden der Anbieter und der Kunde die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die DSGVO, einhalten.
- b. Der Anbieter verweist in diesem Zusammenhang auf seine aktuellen Datenschutzhinweise, die auf der Website des Anbieters abrufbar sind.

8. Vertraulichkeit

8.1 Grundsätzliches

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieser AGB Hardwarekauf oder einer Einzelvereinbarung aufgrund dieser AGB Hardwarekauf zur Kenntnis gelangten geschützten oder vertraulichen Informationen und Daten, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jeweils anderen Vertragspartei Still-schweigen zu bewahren. Insbesondere werden die geschützten oder vertraulichen Informationen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt und nicht ohne vorherige Zustimmung der offenbarenden Vertragspartei Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht die mit den Vertragsparteien gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, die ihnen überlassenen geschützten oder vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen.

8.2 Vertrauliche Informationen

Geschützte oder vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB Hardwarekauf oder einer Einzelvereinbarung aufgrund dieser AGB Hardwarekauf sind sämtliche Informationen, die

- a. zu den nach § 2 Nr. 1 GeschGehG geschützten Informationen gehören;
- b. seitens einer Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
- c. durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, z.B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69a Abs. 1 UrhG);
- d. persönliche oder sachliche Verhältnisse des Kunden umfassen und unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind; oder
- e. bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenbarenden Vertragspartei aus der Natur der Information ergibt, namentlich Konzepte, Geschäftspläne, Muster, Verfahren, Formeln, Quellcode, Produktionstechniken und Ideen, Produkt- und Programmspezifikationen, Zeichnungen, Verkaufs- und Marketingdaten bzw. Marketingpläne, Informationen über Preisgestaltung und Kosten, Informationen über Lieferanten und Geschäftsbeziehungen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

8.3 Ausnahmen

Die Einbeziehung unter die geschützten oder vertraulichen Informationen endet, wenn in Bezug auf die geschützten oder vertraulichen Informationen ganz oder zum Teil nachweislich Folgendes gilt:

- a. Sie waren der sie empfangenden Vertragspartei vor der Übermittlung bereits bekannt oder
- b. sie waren vor der Mitteilung bereits öffentlich bekannt oder
- c. sie wurden nach Mitteilung ohne Mitwirkung der empfangenden Vertragspartei sowie unabhängig von einem etwaigen Versäumnis der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt oder
- d. sie sind der empfangenden Vertragspartei durch einen Dritten bekannt gemacht worden, der keiner direkten oder indirekten Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei unterliegt.

Der Nachweis des Vorliegens einer dieser Ausnahmen ist von derjenigen Vertragspartei zu führen, die sich auf die Ausnahme beruft.

8.4 Umgang mit vertraulichen Informationen

Die von einer Vertragspartei erhaltenen geschützten oder vertraulichen Informationen dürfen von der anderen Vertragspartei nur denjenigen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, die von ihnen Kenntnis nehmen müssen („Sachlich begrenzter Personenkreis“), um die in diesen AGB oder einer Einzelvereinbarung aufgeführten oder sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sämtliche Mitglieder des Sachlich begrenzten Personenkreises, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den geschützten oder vertraulichen Informationen in Berührung kommen, müssen vor der Weitergabe dieser Informationen an diesen Personenkreis zu Bedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden, die mindestens denen diesen AGB entsprechen, und zwar auch über eine eventuelle Beendigung des jeweiligen Vertrags- bzw. Arbeitsverhältnisses mit dem jeweiligen Mitglied des Personenkreis hinaus.

8.5 Geltungsdauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung in diesem Abschnitt „**Vertraulichkeit**“ gelten auch für drei (3) Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus, und zwar unabhängig davon, ob die Einzelvereinbarung durch Rücktritt oder auf andere

Weise beendet werden sollte.

8.6 Herausgabe und Löschung

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann. Kopien von Unterlagen, die im Rahmen regelmäßiger Datensicherungsmaßnahmen angefertigt werden, sind von dieser Herausgabepflicht befreit, sofern die ansonsten zur Herausgabe verpflichtete Partei sicherstellt, dass die Regelungen dieses Abschnitts „**Vertraulichkeit**“ weiterhin Anwendung finden und die Unterlagen für keine sonstigen, über die reine Datensicherung hinausgehenden Zwecke verwendet werden können.

9. Freistellung bei Drittrechtsverletzungen

9.1 Freistellung durch den Anbieter

- a. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch den Anbieter oder durch die von dem Anbieter erbrachten, vom Kunden vertragsgemäß genutzter Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, und die Nutzung der Hardware und einschließlich Betriebssystemsoftware dem Kunden ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt wird, haftet der Anbieter gegenüber dem Kunden wie folgt, wenn und soweit dem Anbieter diesbezüglich ein Verschulden vorzuwerfen ist:
 - i. Der Anbieter wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden die Möglichkeit zur Nutzung der Hardware verschaffen, oder (ii) die Hardware so ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird, die Hardware aber im Wesentlichen dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, oder (iii) den entrichteten Kaufpreis für die Hardware für den Zeitraum zurückerstatten, für den diese nicht mehr vertragsgemäß genutzt werden können. Darüber hinaus stellt der Anbieter dem Kunden von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung der Hardware sowie von den hierdurch verursachten Kosten der Rechtsverteidigung in den Grenzen der in diesen AGB Hardwarekauf vereinbarten Haftungsbeschränkungen frei.

- ii. Der Kunde wird den Anbieter bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Die Verpflichtungen des Anbieters zur Freistellung bestehen nur, soweit der Kunde den Anbieter von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich in Textform benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem Anbieter vorbehalten bleiben oder nur im dokumentierten Einvernehmen mit dem Anbieter geführt werden, der Kunde jede von dem Anbieter für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Kunden, durch eine von dem Anbieter nicht voraussehbare Nutzung der Hardware oder dadurch verursacht wird, dass die Hardware vom Kunden oder von durch den Kunden beauftragte Dritte verändert oder zusammen mit nicht von dem Anbieter gelieferten Produkten eingesetzt wird, es sei denn, dass eine derartige Schutzrechtsverletzung auch ohne eine solche Nutzung, Änderung oder einen solchen Einsatz verursacht worden wäre.

9.2 Freistellung durch den Kunden

- a. Der Kunde wird den Anbieter von Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern wegen Verletzungen der Verpflichtungen in den Abschnitten „**Einräumung von Nutzungsrechten**“, „**Kundendaten**“ und „**Geistiges Eigentum**“ auf erstes Anfordern hin freistellen und auf dessen Anfordern die Rechtsverteidigung gegen die Ansprüche Dritter und/oder gegen behördliche Anordnungen übernehmen oder die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Anbieter übernehmen, vorausgesetzt dass dem Kunden diesbezüglich ein Verschulden vorzuwerfen ist.
- b. Der Anbieter wird den Kunden bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Freistellung bestehen nur, soweit der Anbieter den Kunden von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich in Textform benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem Kunden vorbehalten bleiben oder nur im dokumentierten Einvernehmen mit dem Kunden geführt werden, der Anbieter jede von dem Kunden für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt.

10. Gewährleistung durch den Anbieter

10.1 Leistungsmängel

- a. Ein Mangel der Hardware liegt dann vor, wenn diese nicht im Wesentlichen den Vorgaben in der Einzelvereinbarung entsprechen.
- b. Der Kunde hat dem Anbieter Mängel der Hardware unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- c. Der Kunde hat dem Anbieter erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Erhalt der Hardware unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen in Textform zu rügen. Sonstige Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Rüge beim Anbieter.

10.2 Mangelgewährleistung

- a. Der Anbieter wird auf eigene Kosten die Ursache eines Mangels ermitteln und den Kunden über den Stand informieren. Führt die Ursachenermittlung zu dem Ergebnis, dass eine Störung der Hardware nicht auf einen vom Anbieter zu vertretenden Mangel zurückzuführen ist, muss der Anbieter die Störung nur beseitigen, wenn der Kunde sich bereit erklärt, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- c. Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Aufforderung des Kunden in Textform.
- d. Der Anbieter kann Mängel nach eigenem Ermessen durch Beseitigung, Umgehung oder Ersatzverschaffung beheben. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- e. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leis-

tung.

- f. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf unsachgemäßer Verwendung, insbesondere der Verwendung von nicht vom Anbieter freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums, unsachgemäßer Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht vom Anbieter freigegebenen Änderung bzw. Modifikation der überlassenen Hard- oder Software oder auf mangelnder Kompatibilität oder Leistungsfähigkeit von nicht vom Anbieter überlassener Hard- oder Software Dritter beruht. Zur Aufrechterhaltung seiner Mängelansprüche für vom Anbieter bezogene Verbrauchsmaterialien verpflichtet sich der Kunde ferner, diese vom Anbieter bezogenen Verbrauchsmaterialien nicht mit anderen Materialien gleich welcher Art zu vermischen, zu vermengen, zu verarbeiten oder sonst in irgendeiner Weise zu verändern.
- g. Der Anbieter behält sich das Recht vor, im Rahmen von Lieferungen oder Leistungen Recyclingkomponenten zu verwenden, die in ihrer Funktionsfähigkeit technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer denen von Neuteilen entsprechen. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur geringfügige durch eine nur unerhebliche Ingebrauchnahme zu Test- oder Demonstrationszwecken nicht beeinträchtigt.
- h. Erbringt der Anbieter Leistungen bei der Mängelermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann der Anbieter eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- i. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Anbieter den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Unberührt bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt bei von beiden Seiten nicht zu vertretender Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung.
- j. Ersatz- oder Verschleißteile, die im Rahmen der Lieferungen und Leistungen oder der Mängelbeseitigung durch den Anbieter ausgetauscht werden, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des Anbieters über.
- k. Der Anspruch auf Gewährleistung für Leistungsmängel endet zwölf (12) Monate nach der Übergabe der Hardware gemäß den Bestimmungen des Abschnitts

„**Gefahrübergang**“. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß dem Abschnitt „**Haftung**“.

10.3 Höhere Gewalt

Wird die Lieferung der Hardware durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für den Anbieter auch unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren (z.B. Epidemie, Pandemie, Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), ein nicht vom Anbieter zu vertretender Netzwerkausfall) (nachfolgend „**höhere Gewalt**“), so verlängern sich Leistungsfristen um einen der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung und, soweit möglich, über neu, voraussichtliche Liefertermine in Textform informieren. Besteht die höhere Gewalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen, steht dem Kunden das Recht zu, die Einzelvereinbarung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. In diesem Fall wird der Kunde dem Anbieter den vereinbarten Kaufpreis für bereits gelieferte Hardware zahlen; weitergehende gesetzliche Ansprüche des Anbieters gegen den Kunden bleiben vorbehalten.

11. Haftung

11.1 Unbeschränkte Haftung

Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Regelungen und ohne Beschränkung für:

- a. Die Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf das Verschulden einer der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind;
- b. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit;
- c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- d. Verletzung einer von der jeweiligen Vertragspartei gegebenen Beschaffheitsgarantie;
- e. Betrug oder arglistige Täuschung;
- f. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz; oder
- g. Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

11.2 Beschränkte Haftung bei Verletzungen von Kardinalpflichten

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften der Anbieter und der Kunde nur, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist („**Kardinalpflicht**“). Unter dem Begriff der Kardinalpflicht sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Kardinalpflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung der Hardware, der Freiheit von Rechtsmängeln der Hardware sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Hardware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden pro Schadensfall begrenzt.

11.3 Typischerweise beim Vertragsschluss vorhersehbare Schäden

Als typischerweise beim Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden im Sinne des Abschnitts „**Haftung bei Verletzungen von Kardinalpflichten**“ definieren die Vertragsparteien den nachfolgenden Betrag:

den Gesamtbetrag des Kaufpreises, einschließlich aller Bestandteile.

11.4 Weitere Haftungsbeschränkungen

Vorbehaltlich des Abschnitts „**Unbeschränkte Haftung**“ haftet keine der Vertragsparteien für die folgenden Schäden:

- a. Verlust von erwarteten Einsparungen;
- b. Verlust von Gewinnerwartungen;
- c. Schäden des Rufs oder Reduktion des Firmenwerts;
- d. Mangelfolgeschäden oder sog. Weiterfresserschäden;
- e. bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Anbieter im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

11.5 Ausschluss weiterer Haftung

Jede weitere Haftung des Anbieters und des Kunden ist ausgeschlossen.

11.6 Weitere Haftungsregelungen

- a. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Vertrag Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten des Anbieters nach Maßgabe des Abschnitts „**Beschränkte Haftung bei Verletzungen von Kardinalpflichten**“ her, gilt der im Abschnitt „**Typischerweise beim Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden**“ bestimmte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Der Haftungshöchstbetrag steht dem Kunden und den anderen Anspruchstellern nur gemeinschaftlich und einmalig zur Verfügung (Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB).
- b. Einreden und Einwendungen aus dem Vertrag stehen dem Anbieter auch gegenüber Dritten zu.
- c. Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Anbieters.
- d. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem (1) Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungsrecht

- a. Für den Fall von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen bei den vom Anbieter an den Kunden weiterzugebenden Bedingungen von Unterauftragnehmern oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse behält sich der Anbieter vor, den Vertrag nach Maßgabe der folgenden Regelung in Bezug auf die Einzelvereinbarung mit dem Kunden zu ändern,

sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte der Einzelvereinbarung geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

- b. Der Anbieter wird die Änderung dem Kunden in Textform mitteilen. Wenn der Kunde gegenüber dem Anbieter der Änderung nicht in Textform binnen sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für die zwischen dem Anbieter und dem Kunden bestehende Einzelvereinbarung ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung des Vertrages maßgeblich. Auf diese Folge wird der Anbieter den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen. Für den Fall, dass der Kunde die Änderung nicht akzeptiert, sind sowohl der Anbieter als auch der Kunde dazu berechtigt, die Einzelvereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.
- c. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Einzelvereinbarung, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax). Dies gilt auch für Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

12.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg, Deutsch-

land.